

die Klage der zuständigen Behörde der Kreis- oder Bezirksausschuß. Übrigens kann die Ausübung eines Straßengewerbes nach DW. auch von einer polizeilichen Konzession abhängig gemacht werden, die ev. erst nach abgelegter Prüfung erteilt wird, weil eben die Ortspolizei bis auf die erwähnte Ausnahme völlig freie Hand hat.

§ 37 hat aber den selbständigen Gewerbebetrieb zur Voraussetzung. Er gilt also nicht für die Angestellten solcher Gewerbetreibenden. So sind z. B. Droschkenkutscher als Angestellte Gehilfen der selbständigen Fuhrherren i. S. des Titels VII der GewD. (Gewerbegehilfen). Auch für sie wird meist ein „Fahrschein“ vorgeschrieben. Ihnen kann aber die Polizei durch eine einfache Polizeiverfügung den Fahrschein entziehen, wogegen die Betroffenen die Aufsichtsbeschwerde (§ 50 III DW.) und Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach § 127 ff. DW. haben.

Ist jemand zugleich Fuhrherr und Fahrer, d. h. fährt jemand eine von ihm zum Betriebe gestellte Droschke selbst (sog. Einspanner) auf eigene Rechnung, so wird er sowohl als Fuhrherr i. S. des § 37 GewD. wie als Kutscher i. S. des Titels VII der GewD. behandelt.

Wird ihm also der Betrieb untersagt (oder die Konzession entzogen, wenn eine solche von der Polizei vorgeschrieben ist), so kann er immer noch als Kutscher weiter arbeiten, da ihm ja der Fahrschein verbleibt; wird ihm dagegen z. B. wegen wüsten Fahrens der Fahrschein entzogen, so kann er noch Kutscher anstellen, da ihm ja der Betrieb nicht untersagt ist (vgl. DW. 2 S. 318 ff.).

## 2. Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gilt das Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909 i. B. mit der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910.

Das Kraftfahrzeuggesetz enthält 3 Abschnitte: I. Verkehrsvorschriften, II. Haftpflicht, III. Strafvorschriften.

a) Das Kraftfahrzeug. Nach § 1 des Gesetzes müssen Kraftfahrzeuge — d. h. Wagen oder Fahrräder, welche durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein — von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen sein. Über die Beschaffenheit, den Antrag auf Zulassung des Fahrzeuges sowie die Zulassung zum Verkehre und Kennzeichnung gibt die Bundesratsverordnung in §§ 3—13 besondere Ausführungsbestimmungen.

§ 26 der Verordnung gibt der Polizeibehörde das Recht, jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber zu veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe der Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so



kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ ist nach § 37 RFG. i. W. mit der Preuß. Ausf.-Anweisung v. 25. Februar 1910 in Preußen der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk zu Berlin der Polizeipräsident zu Berlin.

Dies gilt auch für Lastkraftwagen. Gegen die durch das Befahren derselben auf öffentlichen Straßen hervorgerufenen gesundheitsschädlichen Geräusche kann daher nicht aus § 10 II 17 WR. von der Ortspolizeibehörde eingeschritten werden, z. B. etwa angeordnet werden, daß das Befahren der Straßen einer Stadt unzulässig sei, solange die Hinterräder nicht mit Gummireifen versehen worden sind. Eine solche Verfügung schließt ein Kraftfahrzeug wegen mangelnder Beschaffenheit von dem Befahren der öffentlichen Wege und Plätze aus. Dies kann nach § 26 Abs. 2 der WRB. nur durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen (DVG. 67 S. 324 ff.).

Aus § 26 WRB. folgt ferner, daß dann, wenn ein Kraftfahrzeug den Anforderungen nicht entspricht, welche die höhere Verwaltungsbehörde aufgestellt hat, nicht die Beseitigung unzulässiger Dinge am Kraftfahrzeug oder die sonstige Herstellung seines vorschriftsmäßigen Zustandes verlangt, vielmehr nur die Ausschließung des Kraftfahrzeuges vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze verfügt werden kann (DVG. 63 S. 265 ff.).

b) Der Fahrzeugführer. Wer ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich und ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen. Die Ortspolizeibehörde bleibt auf Grund des § 37 RWGD. zu weitergehenden Anordnungen befugt (§ 2 RFG.).

Die WRB. gibt in §§ 14 ff. besondere Ausführungsbestimmungen über die Zulassung zum Führen und die Pflichten des Führers. Die Erlaubnis erteilt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach Beibringung des Führerscheines.

Der Antrag ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ ist in Preußen der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident (DVG. 58 S. 275).

Gegen die Veragung der Fahrerlaubnis ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, wenn sie wegen ungenügenden Ergebnisses der Be-